



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der Samsung Electronics Switzerland GmbH (SAMSUNG).

1.2 Die AEB von SAMSUNG gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, SAMSUNG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB von SAMSUNG gelten auch, wenn SAMSUNG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung oder das Angebot vorbehaltlos annimmt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen SAMSUNG und dem Lieferanten getroffen werden, haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

1.4 SAMSUNG ist berechtigt, den Inhalt der AEB jederzeit zu ändern. Die geänderten AEB gelten als verbindlich, wenn der Lieferant nicht unmittelbar nach deren Erhalt widerspricht. Für den Fall, dass der Lieferant schriftlich widerspricht, besteht für SAMSUNG das Recht zur ausserordentlichen Kündigung.

2. Angebote und Bestellung

2.1 Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtung für SAMSUNG.

2.2 Der Lieferant hat sich bei der Erstellung des Angebots streng an die Anfrage von SAMSUNG zu halten. Auf Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für Mängel und Unklarheiten in den Anfrageunterlagen.

2.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen (E-Mail genügt) und schriftlich bestätigte Angebote (E-Mail genügt) sind gültig. Mündliche und telefonische Angebote, Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von SAMSUNG (E-Mail genügt).

2.4 SAMSUNG kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen hinsichtlich Liefergegenstand und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang an, so ist SAMSUNG jederzeit zum Widerruf berechtigt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, schliesst der Preis Lieferung inklusive Verpackung ein (INCOTERMS 2010: DDP).

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben trägt ausschliesslich der Lieferant.

3.3 Rechnungen kann SAMSUNG nur bearbeiten, wenn (i) diese eine ausgewiesene Bestellnummer (E/O oder P/O Nummer) und (ii) die Kontaktperson bei SAMSUNG enthalten. Für alle, aufgrund Nichteinhalten dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4 Rechnungsstellung des Lieferanten wird nur auf jeden ersten des Folgemonats akzeptiert. Rechnungen sind ausschliesslich mit Angabe der Kontaktperson bei SAMSUNG an folgende Adresse zu senden: Samsung Electronics Switzerland GmbH, Binzallee 4, 8055 Zürich, Schweiz.

3.5 SAMSUNG bezahlt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, den Rechnungsbetrag netto innerhalb von sechzig (60) Tagen.

3.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist SAMSUNG berechtigt, die Zahlung anteilmässig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SAMSUNG in gesetzlichem Umfang zu.

3.8 SAMSUNG ist für die beauftragten Leistungen nur dann zahlungspflichtig, wenn der Lieferant einen entsprechenden Leistungsnachweis der vertraglich geschuldeten Leistung an SAMSUNG übermittelt. Fehlt ein solcher Nachweis, besteht keine Zahlungspflicht von SAMSUNG.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Sofern die Ware physisch zu liefern ist, muss dies in geeigneter Verpackung erfolgen. Der Lieferschein muss die üblichen Angaben enthalten (genaue Stückzahl pro Verpackung).

4.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, lautet die Lieferadresse: Samsung Electronics Switzerland GmbH, Binzallee 4, 8055 Zürich, Schweiz

4.3 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei SAMSUNG.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, SAMSUNG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. SAMSUNG hat das Recht, die Annahme von Teilleistungen zu verweigern, sofern nicht vorab ausdrücklich anderweitig vereinbart.

4.5 Im Falle eines Lieferverzugs ist SAMSUNG berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeten Kalendertag zu verlangen, jedoch maximal 10% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten (Rücktritt oder Schadensersatz).

4.6 Das Eigentum der bestellten und gelieferten Waren geht bei Lieferung und Annahme der Ware auf SAMSUNG über. Ein gegebenenfalls verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt und ist, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gegenstandslos.

5. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

5.1 Die Annahme der Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Für die Prüfung der gelieferten Ware behält sich SAMSUNG einen Zeitraum von bis zu zehn (10) Arbeitstagen ab Annahme vor.

5.2 Im Übrigen bleibt SAMSUNG die eingehende Prüfung der Ware bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit vorbehalten. Die Mängelrüge während der Gewährleistungszeit unterbricht den Ablauf dieser Frist.

5.3 In dringenden Fällen kann SAMSUNG nach Abstimmung mit dem Lieferant die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist SAMSUNG nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate, beginnend ab Gefahrenübergang bzw., sofern eine Endabnahme vereinbart wurde, nach erfolgreicher Endabnahme.

5.5 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhafte Pflichtverletzung (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann SAMSUNG Ersatz des daraus resultierenden Schadens verlangen (inklusive Mangelfolgeschaden).

6. Produkthaftung und Freistellung

6.1 Der Lieferant haftet gegenüber SAMSUNG für alle direkten und indirekten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Sofern der Lieferant einen (Produkt-) Schaden zu verantworten hat, ist er verpflichtet, SAMSUNG nach erstmaliger Anforderung insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

7. Arbeitserzeugnisse und Schutzrechte

7.1 Sämtliche Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an von SAMSUNG in Auftrag gegebenen und zu bezahlenden schriftlichen und/oder grafischen Arbeitsergebnissen, auch in elektronisch gespeicherter Form, gehen bei Zahlung auf SAMSUNG über (z.B. Zeichnungen, Videos). Der Lieferant verzichtet auf jegliche Immaterialgüterrechte, die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls bestehen.

7.2 Der Lieferant garantiert zudem, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird SAMSUNG dennoch von einem Dritten aufgrund Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SAMSUNG von diesen Ansprüchen freizustellen. SAMSUNG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, zu schliessen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die SAMSUNG in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

7.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse, die aufgrund der von SAMSUNG vorgeschlagenen oder gemeinsam mit SAMSUNG entwickelten Änderungen erzielt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SAMSUNG zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

7.5 Abbildungen, Zeichnungen und sonstige von SAMSUNG übermittelte Unterlagen oder Gegenstände verbleiben im Eigentum von SAMSUNG; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch SAMSUNG nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder des Auftrages sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder zu vernichten. Dritten gegenüber sind diese Dokumente geheim zu halten. Ergänzend ist Ziffer 9 zu beachten.

7.6 Die Benutzung der Bestellung und/oder der im Rahmen dieser Bestellung für SAMSUNG hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zu Werbezwecken mit Nennung von SAMSUNG, ist nur mit schriftlicher Einwilligung von SAMSUNG gestattet. Im Übrigen untersagt SAMSUNG die Nutzung der Warenzeichen, Marken, Logos und/oder der sonstigen geistigen Eigentumsrechte von SAMSUNG für Werbe- und Marketingzwecke.

8. Kündigung

SAMSUNG steht es frei, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ersetzt SAMSUNG dem Lieferant entstandene Kosten für bereits fertig oder halbfertig erstellte Dienstleistungen/Produkte anteilmässig. Weitergehende Ansprüche, insbesondere hinsichtlich



entgangenen Gewinns/Honorars, bestehen nicht. Bereits erstellte Dienstleistungen und Produkte sind SAMSUNG auf Wunsch herauszugeben.

9. Geheimhaltung

9.1 Dem Lieferanten ist es untersagt, Informationen hinsichtlich Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen von SAMSUNG und sonstigen Umständen, an denen SAMSUNG Geheimhaltungsinteressen hat, Dritten preiszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen, nicht offenkundigen Informationen, wie beispielsweise technische und kaufmännischen Einzelheiten, Erkenntnisse, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten. Er darf Dritten Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SAMSUNG zugänglich machen und sie nicht für andere als die von SAMSUNG bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

9.3 Der Lieferant trifft alle notwendigen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass vertrauliche Informationen nicht versehentlich oder ohne Genehmigung offen gelegt werden.

10. Datenschutz

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Personendaten stets unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu erheben, zu bearbeiten, zu nutzen, zu speichern und zu übermitteln.

10.2 Die Erhebung, Bearbeitung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung von Personendaten ist nur insoweit gestattet, als dies verhältnismässig und zwingend für die Erfüllung des beauftragten Rechtsgeschäfts notwendig ist.

10.3 SAMSUNG kann sämtliche Daten an ihre Konzernunternehmen weiterleiten. Die für die Bestellabwicklung, Bonitäts- und Rechnungsprüfung notwendigen Daten können im Rahmen des Vertragszwecks von SAMSUNG elektronisch abgespeichert, erhoben und an Dritte weitergeleitet werden.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

11.1 Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. SAMSUNG behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Auf diesen AEB basierende Bestellungen unterstehen Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Sofern in der Bestellung nicht anderweitig festgelegt, ist der Geschäftssitz von SAMSUNG Erfüllungsort.

12. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder weiterer, zwischen SAMSUNG und dem Lieferanten getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der AEB/des Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem wirtschaftlichen Zweck und Inhalt möglichst nahe kommende Vereinbarung zu treffen.

Stand: 08.2015